



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_69 JAHRGANG 49
22. Juni 2020

Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 22.06.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts vom 16.02.2016 (Amtl. Mittlg. 14/16), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** wird wie folgt gefasst:
„Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft bezieht sich auf die Sportnoten der letzten 4 Schulhalbjahre zur Allgemeinen Hochschulreife, den Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Silber und die Qualifikationsbereiche Sportspiel, Leichtathletik und Gymnastik, die insgesamt 4 Einzelprüfungen umfassen.“
2. In **§ 4 Abs. 3** wird **Satz 1** wie folgt gefasst:
„Die Bewerbungsfrist endet 4 Wochen vor dem Testtermin.“
3. **§ 6** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Abs. 1** werden folgende **Punkte 6. bis 8.** hinzugefügt:
 - „6. die unter § 10 Abs. 2 aufgezählten Anforderungen erfüllt,
 7. das Deutsche Schwimmabzeichen Silber, entsprechend der Fassung vom 01.01.2020 – oder höher- in Kopie vorlegt (die Bescheinigung muss spätestens bis zum Tage der Ausstellung der Bescheinigung zum bestandenen Eignungstest vorliegen),
 8. am Tage der Eignungsprüfung die „Erklärung zur Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie“ (Anhang) mit aktuellem Tagesdatum ausgefüllt vorlegt. Die Erklärung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Test der sportmotorischen Prüfung. Ein Nicht-Einhalten der Maßnahmen führt zum Ausschluss von der Prüfung.“

- b) In **Abs. 1 Satz 4** werden die Wörter „persönlich während der dafür vorgesehenen Sprechstunde abgegeben oder“ gestrichen.
 - c) **Abs. 4** wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt bis spätestens 14 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist eine schriftliche Zulassung zum Feststellungsverfahren per Email.“
4. **§ 7 Abs. 4** kommt für die Geltungsdauer dieser Änderungsordnung nicht zur Anwendung
 5. **§ 8** kommt für die Geltungsdauer dieser Änderungsordnung nicht zur Anwendung.
 6. In **§ 9 Abs. 1** wird **Satz 2** wie folgt gefasst:
 „Der Nachweis wird spätestens eine Woche nach dem Test übermittelt.“
 7. **§ 10** wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft besteht aus den Teilen A und B.
 - (2) Teil A:
 Bewerberinnen bzw. Bewerber führen den Nachweis im Abiturfach Sport durch 4 Teilnoten der Jahrgangsstufe 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) bzw. 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) und der Abiturnote. In 4 der 5 Noten müssen mindestens 10 Punkte erreicht sein

oder

 - Bewerberinnen bzw. Bewerber führen den Nachweis im Grundkurs Sport, indem sie in 4 Teilnoten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (9-jähriger Bildungsgang) bzw. 11 und 12 (8-jähriger Bildungsgang) mindestens 10 Punkte erreicht haben.
 Nachzuweisen sind die Leistungen bei der Anmeldung zum Sporteignungstest durch Vorlage entsprechender Zeugnisse in Kopie.
 - (3) Teil B:
 Reduzierte sportmotorische Prüfung, bestehend aus 4 Leistungsanforderungen in den Qualifikationsbereichen Sportspiel, Leichtathletik und Gymnastik.
 Die Leistungsanforderungen der 4 Einzelprüfungen sind in der Anlage geregelt.
 Bewerberinnen bzw. Bewerber haben das Deutsche Schwimmbzeichen Silber, entsprechend der Fassung vom 01.01.2020 – oder höher- in Kopie vorzulegen.“
 8. **§ 11** wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Bestehen der Sporteignungsprüfung

- (1) Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteile A und B gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 bestanden sind.
- (2) Teil B ist bestanden, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber mindestens 3 der 4 Leistungsanforderungen bestanden haben und das Deutsche Schwimmbzeichen Silber vorliegt.“
- (3) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (4) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.“

9. **§ 14** wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Geltungsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Geltungsdauer des Nachweises der besonderen Eignung für die Studiengänge der Sportwissenschaft ist auf die Laufzeit dieser Änderungsordnung begrenzt.
- (2) Nachweise über die Festsetzung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft, die von einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Zuständig für die Anerkennung, die auch außerhalb der Bewerbungsfristen möglich ist, ist die Prüfungskommission für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sportwissenschaft. “

Artikel II

Geltungszeitraum, In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung gilt befristet bis zum 31.03.2021 und kann im Bedarfsfall verlängert werden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Nach Außer-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung tritt die Ordnung vom 16.02.2016 (AM 14/16) vollumfänglich wieder in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 20.05.2020.

Wuppertal, den 22.06.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Anlagen:

Anlage 1
Anlage 2

.....
Name (bitte in Druckbuchstaben)

Vorname (bitte in Druckbuchstaben)

.....
Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

Erklärung zur Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die Informationen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus habe ich am Testtag auf der Homepage des Instituts für Sportwissenschaft¹ oder im Aushang an der Prüfungsstätte gelesen.

1. Hiermit bestätige ich, dass ich am Tag des sportmotorischen Tests nicht mit dem Corona-Virus infiziert bin, nicht erkältet bin und kein Fieber habe.
2. Ich werde die von der Bergischen Universität Wuppertal vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus einhalten, sowie den Anweisungen der Prüfer*innen und Helfer*innen des Instituts für Sportwissenschaft Folge leisten. Ich bin mir bewusst, dass eine Nicht-Einhaltung zum Ausschluss von der Prüfung führt.

Datum

Unterschrift

¹ <https://www.sportwissenschaft.uni-wuppertal.de/de/home/eignungspruefung.html>